

Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Bachelor-Studiengang

in der Fassung
vom 9. Mai 2019

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Bachelor-Studiengang

in der Fassung
vom 9. Mai 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), in Verbindung mit § 4 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, S. 90), erlässt die Universität Erfurt folgende Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Bachelor-Studiengang (B-RPO); der Senat der Universität Erfurt hat nach Anhörung der Fakultäten diese Fassung der B-RPO am 8. Mai 2019 und am 9. Juni 2021 beschlossen.

Diese Rahmenprüfungsordnung ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

1. Abschnitt: Gliederung des Studiums

§ 2 Studienfächer

§ 3 Regelstudienzeit, Studienphasen

§ 4 Leistungspunkte, European Credit Transfer and Accumulation System

§ 4a Studium Fundamentale

§ 5 Modularisierung

§ 6 Teilzeitstudium

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 7 Zweck der Prüfungen

§ 8 Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen, Rücktritt von der Belegung, Mentorierung

§ 9 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

§ 9a Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung

§ 9b Nachteilsausgleich für Studierende im Mutterschutz

§ 9c Nachteilsausgleich für Bildungsausländer in der Orientierungsphase

§ 10 Mündliche/praktische Prüfungsleistungen

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modul- und Studienfachnote

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 14 Abschluss eines Moduls, eines Studienfachs sowie des Bachelor-Studiengangs; Bestehen der Modul-, Studienfach- und Bachelorprüfung

§ 15 Wiederholung einer Modulprüfung

3. Abschnitt: Allgemeines

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 17 Prüfungsausschuss

§ 18 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer

§ 19 Zuständigkeiten

4. Abschnitt: Bachelorarbeit

§ 20 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Bachelorarbeit

§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

5. Abschnitt: Notenbildung der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde

§ 22 Studienfach- und Abschlussnote der Bachelorprüfung, elektronisches Zeugnis

§ 23 Hochschulgrad und elektronische Urkunde

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25a Übergangsregelungen zum Wechsel in das Studium nach Prüfungsordnungen, die der B-RPO-2019 zugeordnet sind

§ 26 In-Kraft-Treten

Anlagen:

1. Beispielhafte Verteilung der Leistungspunkte im Bachelor-Studiengang
2. Muster der Bachelor-Urkunde
3. Muster des Bachelor-Zeugnisses
4. Regelungen zu Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt: B-RPO) enthält die allgemeinen Regelungen für den Bachelor-Studiengang der Universität Erfurt. Sie wird für die beiden zu wählenden Studienfächer (§ 2 Abs. 1) durch spezifische Prüfungs- und Studienbestimmungen (im Folgenden „Prüfungsordnungen“ genannt) ergänzt.

(2) Die Rahmenprüfungsordnung und die Prüfungsordnungen zu den Studienfächern regeln Inhalte, Ablauf und Verfahren des Studiums und der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit als Modulprüfung zum Abschlussmodul.

1. Abschnitt: Gliederung des Studiums

§ 2

Studienfächer

(1) Im Bachelor-Studiengang sind zwei Studienfächer, ein Hauptfach und ein Nebenfach (Teilstudiengänge), zu studieren. Der Ausschluss bestimmter Studienfachkombinationen ergibt sich aus den Prüfungsordnungen. Der Bachelor-Studiengang hat das Ziel, Fachinhalte und Berufsfeldorientierung in den beiden Studienfächern sowie fachübergreifende, allgemeine soziale und persönlichkeitsbildende Kompetenzen, insbesondere im Rahmen des Studiums Fundamentale, zu vermitteln. § 4a enthält studienfachübergreifende Bestimmungen für das Studium Fundamentale.

(2) Die Prüfungsordnungen der Studienfächer erhalten die Überschrift: „Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Bachelor-Teilstudiengang ...“, ergänzt um die Bezeichnung des Studienfachs.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienphasen

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs beträgt drei Studienjahre, davon fallen ein Studienjahr mit zwei Semestern auf die Orientierungsphase und zwei Studienjahre mit vier Semestern auf die Qualifizierungsphase. Der Studiengang schließt mit dem Grad des „Bachelor“ (§ 23 Abs. 1) ab. Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Zum Abschluss des zweiten Jahres der Qualifizierungsphase wird zum Ende eines Sommersemesters festgestellt, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen ist. Auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden kann der Abschluss des Studiums auch zum Ende eines Wintersemesters festgestellt werden (§ 22 Abs. 1).

(2) Die in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Exkursionen und Praktika (Studienleistungen) sind in das Studium zu integrieren und auf die Regelstudienzeit anzurechnen, d. h. Pflichtexkursionen und -praktika sind, soweit diese nicht im Rahmen von Teilmodulen angeboten werden, als Teilmodule mit eigenen Leistungspunkten auszuweisen. Auf die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs werden Studienzeiten im Umfang von zwei Semestern nicht angerechnet, wenn diese für den Erwerb von Sprachkenntnissen verwendet werden, die für ein ordnungsgemäßes Studium ausdrücklich vorgeschrieben sind (Sprachstudium). Die Prüfungsordnungen stellen nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung sicher, dass das Studium unbeschadet des S. 2 innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Auf Antrag kann eines oder können beide Studienfächer zum Ende des ersten Studienjahres gewechselt werden. Die Orientierungsphase (§ 4 Abs. 2) ist dann in einem Studienfach, das neu aufgenommen wird, im zweiten Studienjahr erfolgreich abzuschließen (§ 14 Abs. 4). Der Antrag auf Studienfachwechsel ist schriftlich im Dezernat 1: Studium und Lehre zu stellen.

§ 4

Leistungspunkte, European Credit Transfer and Accumulation System

(1) In jedem Semester soll eine Studierende/ein Studierender einen Studienaufwand im Mittel von 30 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (LP/ECTS) nachweisen. Unter einem Leistungspunkt wird dabei der dreißigste Teil des studien- und prüfungsrelevanten Arbeitsaufwands eines Studierenden pro Semester verstanden. Die Arbeitsbelastung einer/eines Vollzeitstudierenden in Höhe von 900 Stunden im Semester zugrunde legend, entfallen auf einen Leistungspunkt 30 Stunden erwarteter Studien- und Prüfungsaufwand.

(2) Die/der Studierende hat in der

- a) Orientierungsphase (O-Phase) 60 LP/ECTS, davon 30 LP/ECTS je Studienfach, und in der
- b) Qualifizierungsphase (Q-Phase) weitere 120 LP/ECTS nachzuweisen, davon 90 LP/ECTS im

Hauptfach einschließlich 18 LP/ECTS zum Studium Fundamentale (§ 4a) und 30 LP/ECTS im Nebenfach (Anlage 1). Das Hauptfachstudium schließt den Nachweis eines unbenoteten Berufsfeldpraktikums im Umfang von 6 LP/ECTS sowie die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP/ECTS (§§ 20 und 21) ein. In der Prüfungsordnung kann die Zeit zur Anfertigung der Bachelorarbeit auf 9 LP/ECTS begrenzt werden. Die/der Studierende hat im Hauptfach drei Module à 6 LP/ECTS im Studium Fundamentale abzuschließen, davon gehen zwei benotete Module im Umfang von insgesamt 12 LP/ECTS in die Bachelornote ein.

§ 4a

Studium Fundamentale

(1) Das Studium Fundamentale ermöglicht es, allgemeine soziale und persönlichkeitsbildende Kompetenzen zu vertiefen, insbesondere Urteilskompetenz, Vermittlungskompetenz, soziale Kompetenz inklusive interkultureller Kompetenz sowie ästhetische Kompetenz. Diese Kompetenzen sollen insbesondere zur Bearbeitung gesellschaftlicher Herausforderungen befähigen und anhand solcher Fragestellungen bearbeitet werden.

a) Die Urteilskompetenz umfasst ein kritisches Methodenbewusstsein, im Sinne einer Reflexion unterschiedlicher disziplinärer Erkenntnisformen und einer Sensibilisierung für deren Möglichkeiten und Grenzen. Studierende sollen sich quellen- und medienkritische Wissensverarbeitung, die interdisziplinäre Perspektivenübernahme sowie die Reflexion normativer Implikationen im Prozess der Erkenntnisgewinnung und der damit verbundenen Entwicklungen erschließen.

b) Die Vermittlungskompetenz umfasst die methodisch-didaktische und interaktive Fähigkeit, die einen vielseitigen Transfer von Sachverhalten ermöglicht, die Verständigung zwischen Experten und Laien fördert. Die Studierenden sollen sich ein grundlegendes Repertoire von Gestaltungsmöglichkeiten und Vermittlungstechniken erarbeiten und diese anwenden können.

c) Die soziale, inklusive der interkulturellen, Kompetenz umfasst insbesondere kommunikative Fertigkeiten (z. B. Team-, Partizipations- und Kooperationsfähigkeit) sowie die Fähigkeit, mit komplexen Interessenkonstellationen und Entscheidungsdilemmata umzugehen. Studierende sollen unterschiedliche auch kulturelle Standpunkte einnehmen sowie die Bereitschaft zur Selbsteinschätzung und -reflexion vertiefen.

d) Die ästhetischen Kompetenzen umfassen das Wahrnehmungsvermögen, die ästhetische Urteilskraft und die diesbezügliche Kreativität. Studierende sollen neben den kognitiven Zugangsformen, die in der wissenschaftlichen Ausbildung im Vordergrund stehen, sinnliche Zugangsweisen erfahren und zugleich theoretisch reflektieren.

(2) Studieninhalte zum Studium Fundamentale werden folgenden vier Formaten zugeordnet:

a) Interdisziplinäre Studien dienen insbesondere der Entwicklung der Urteils- und Vermittlungskompetenz und der Erweiterung des theoretischen und methodischen Horizonts durch interdisziplinäre Perspektivenübernahmen bei der Bearbeitung von gesellschaftlichen Fragestellungen und Problemlagen. Sie werden von Lehrenden mindestens zweier verschiedener Disziplinen angeboten.

b) Disziplinäre Studien für Fachfremde ermöglichen es Studierenden durch die Perspektivenübernahme einer fremden Disziplin, sich grundlegendes Wissen für gesellschaftliche Fragestellungen und Herausforderungen aus ihnen fremden Fächern, die sie nicht als Haupt- oder Nebenfach studieren, anzueignen, zu reflektieren und so fachfremde Sichtweisen in die Perspektiven ihrer eigenen Fächer einzubinden.

c) Transdisziplinäre Studien dienen insbesondere der Übertragung und Anwendung fachlicher Kompetenzen in konkretes gesellschaftliches Handeln und dadurch auch der Erweiterung der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Beförderung von Vermittlungskompetenz. Dafür werden die Studierenden herausgefordert, nicht nur ihre fachlichen und sozialen Kompetenzen im Rahmen von Projekten für die Gemeinschaft einzubringen, sondern diese durch organisationale Praxiserfahrung sowie konkretes gesellschaftliches Engagement weiterzuentwickeln.

d) Ästhetische und kommunikative Studien ergänzen das Studium durch die Möglichkeit, sich als Individuum in künstlerisch/ästhetischen und sozialen Kontexten und Situationen zu erfahren, in diesen zu agieren und dies zu reflektieren. In ihnen werden keine Modulprüfungen abgelegt.

(3) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Studium Fundamentale angeboten:

- Vorlesung,
- Seminar,
- Projektseminar,
- Kurs und
- Übung.

Alle diese Veranstaltungsformen können auch als von Studierenden selbst organisierte Veranstaltungen, die das Lehrangebot des Studiums Fundamentale sinnvoll ergänzen, von Gruppen von mindestens zwei Studierenden realisiert werden. Sie werden abhängig vom Lehrveranstaltungsformat (Abs. 2) von ein bis zwei Lehrenden betreut. Die Betreuenden legen den Typ der Lehrveranstaltung und, wenn in dem Modul eine Modulprüfung abzulegen ist, die Modulprüfung fest und nehmen darüber hinaus die Prüfungen ab.

(4) Für die Organisation, inhaltliche Gestaltung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiums Fundamentale bilden die Fakultäten und das Max-Weber-Kolleg einen gemeinsamen Studium Fundamentale-Ausschuss (StuFu-Ausschuss).

a) Dieser stellt für jedes Semester das Lehrangebot zum Studium Fundamentale zusammen. Dafür fordert er zum einen die Lehrenden aller Fächer auf, Lehrangebote anzumelden. Zum anderen spricht er gezielt Dritte an, ergänzende Lehrangebote einzureichen. Er prüft die Passung dieser Lehrangebote zu den unter Abs. 2 aufgeführten Studienformaten und regt notwendige Anpassungen an. Die vom StuFu-Ausschuss bestätigten Lehrangebote übermittelt er den Fakultätsräten zur Beschlussfassung als gemeinsames StuFu-Lehrangebot der Fakultäten. Ihm obliegt die Qualitätssicherung.

b) Dem StuFu-Ausschuss gehören aus jeder Fakultät und dem Max-Weber-Kolleg zum einen eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zum anderen eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden als stimmberechtigte Mitglieder sowie beratend eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Dezernats 1: Studium und Lehre an. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

c) Die/der Vorsitzende des StuFu-Ausschusses prüft insbesondere die Qualifikation der Lehrbeauftragten und die Ergebnisse von deren Lehrveranstaltungsevaluationen.

d) Der StuFu-Ausschuss, die Prüfungsausschüsse und die Fakultätsrate werden bei der Erledigung ihrer Aufgaben von Dezernat 1: Studium und Lehre administrativ und beratend unterstützt.

§ 5

Modularisierung

(1) Der Bachelor-Studiengang ist in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Ein Modul ist hierbei eine in sich geschlossene Lern- und Lehrinheit. Sie stellt die kleinste Einheit in der Regel eines Verbundes mehrerer Teilmodule unterschiedlicher Lern- und Lehrformen und der Modulprüfung dar. Der Kompetenzerwerb wird mit der Modulprüfung, in der Regel bestehend aus einer Prüfungsleistung, nachgewiesen.

(2) Die inhaltliche Ausrichtung eines jeden Moduls einschließlich seiner Qualifikationsziele und die Zuordnung zur O- und/oder Q-Phase sind in der Modulbeschreibung festzulegen. Die Modulinhalte sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres vermittelt werden können. Entsprechend dem erwarteten Studien- und Prüfungsaufwand wird jedem Modul eine feste Leistungspunktzahl mit einem Wert von mindestens 6 LP/ECTS zugewiesen. Dieser Wert kann auch größer sein, muss aber ein Vielfaches von drei betragen. Die LP/ECTS eines Moduls dienen bei Notenberechnungen als Gewichtungsfaktor.

(3) Ein Teilmodul ist eine dem Modul zugeordnete abstrakte inhaltliche Einheit, die der Lehr- und Studienplanung dient. Die in einem Semester angebotenen Lehrveranstaltungen werden den Teilmodulen zugeordnet. Jedem Teilmodul ist in der Modulbeschreibung eine Leistungspunktzahl von 3 oder einem Vielfachen von 3 LP/ECTS zuzuordnen. Es ist weiter festzulegen: Bezeichnung des Teilmoduls, Pflicht- bzw. Wahlcharakter, Teilnahmevoraussetzungen sowie einer der folgenden Lehrveranstaltungstypen: Vorlesung (V); Seminar (S), hierzu zählen auch Forschungs- und Projektseminare sowie Lehrveranstaltungen, die im Rahmen einer Lernwerkstatt angeboten werden; Übung (Ü); Kurs (K); Einzelunterricht (EU); Gruppenunterricht (GU); Kolloquium (KO); Praktikum (Pr); Selbststudieneinheit (Se). Letztere sind von prüfungsberechtigten Lehrenden durch regelmäßige Konsultationen zu betreuen. Ihre Inhalte sowie die Festlegung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Selbststudieneinheit sind zu Semesterbeginn zwischen der betreuenden Dozentin/dem betreuenden Dozenten und der/dem Studierenden schriftlich zu vereinbaren. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel als Präsenzveranstaltungen angeboten. Sie können auch als E-Lehrveranstaltung oder als integrierte Blended-Learning-Veranstaltung durchgeführt werden.

(4) Die Studieninhalte der Teilmodule und die Prüfungsinhalte müssen auf die Qualifikationsziele des Moduls ausgerichtet sein.

(5) Begleitend zu jeder Lehrveranstaltung wird von der Universität ein digitaler Lehrveranstaltungsraum eingerichtet. Wenn die/der Lehrende den Studierenden den Zugang zu dem digitalen Lehrveranstaltungsraum gewährt, dient dieser insb. der Kommunikation und dem Datenaustausch der/des Lehrenden mit den

Studierenden (u. a. Bereitstellung von Dokumenten, Übertragung und digitale Abgabe von Aufgaben, Notenmitteilungen, Hinweise der/des Lehrenden zur Veranstaltung, Austausch der Teilnehmenden). Die Studierenden sind verpflichtet, diesen zu nutzen. Die im digitalen Lehrveranstaltungsraum gespeicherten Daten unterliegen, soweit diese personenbezogen sind, dem Datenschutz und damit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Alle personenbezogenen Daten werden spätestens ein Jahr nach Ende der Lehrveranstaltung gelöscht.

(6) Nur Module, die erfolgreich abgeschlossen sind, können bei der Feststellung, ob die Studienauflagen der O- bzw. der Q-Phasen erfüllt sind (§ 14 Abs. 2, 3 und 4), berücksichtigt werden. Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit mit der Modulnote (§ 12 Abs. 2) 4,0 oder besser bestanden ist. Es gilt als bestanden, wenn die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 16 anerkannt sind. Ist keine Modulprüfung vorgesehen, ist das Modul abgeschlossen, wenn die geforderte Studienleistung nachgewiesen ist.

§ 6 Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium kann bis zum Ende der L-Belegfrist (§ 8 Abs. 1) eines Semesters (Ausschlussfrist) im Dezernat 1: Studium und Lehre schriftlich beantragt werden. Im Teilzeitstudium sind in jedem Semester im Mittel 15 LP/ECTS nachzuweisen. Werden in einem Teilzeitsemester Lehrveranstaltungen im Umfang von mehr als 21 LP/ECTS belegt (§ 8 Abs. 1), ist die Zulassung zum Teilzeitstudium für das gesamte Semester zurückgenommen. Die Wiederaufnahme des Vollzeitstudiums ist spätestens bis zum Ende der Belegfrist eines Semesters (Ausschlussfrist) schriftlich anzuzeigen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 7 Zweck der Prüfungen

(1) In den Modulprüfungen der Orientierungsphase muss die Prüfungskandidatin (Kandidatin)/der Prüfungskandidat (Kandidat) nachweisen, dass sie/er die fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium in der Qualifizierungsphase fortsetzen zu können.

(2) Mit der Bachelorprüfung (§ 14 Abs. 4), die sich aus Modulprüfungen der Qualifizierungsphase einschließlich der Bachelorarbeit (§§ 20 und 21) zusammensetzt, wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und Forschungsergebnissen in beiden Studienfächern festgestellt.

§ 8 Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen, Rücktritt von der Belegung, Mentorierung

(1) Die Belegung von Lehrveranstaltungen eines Semesters (L-Belegung) ist spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche (Ausschlussfrist) im Dezernat 1: Studium und Lehre anzuzeigen. Die L-Belegung nach dieser Frist ist nur zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der von der/dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung (P-Belegung) ist spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche (Ausschlussfrist) im Dezernat 1: Studium und Lehre durch Belegung zu stellen. Die Belegung nach dieser Frist ist nur zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der von der/dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Nach der Belegung der Modulprüfung ist ein Rücktritt nur möglich, wenn noch vor Antritt derselben unverzüglich ein Grund glaubhaft gemacht wird, den die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat. Über die Zulassung des Rücktrittsgrunds entscheidet die Prüferin/der Prüfer.

(3) In der Modulbeschreibung kann festgelegt werden, dass zur Modulprüfung nur zugelassen wird, wer eine bestimmte Studienleistung (Prüfungsvorleistung) erbracht hat. Auf Prüfungsvorleistungen finden alle Regeln Anwendung, die auch für Modulprüfungen gelten. So ist insb. bei mündlichen Prüfungsvorleistungen eine Zweitprüferin/Zweitprüfer oder eine Beisitzerin/ein Beisitzer zu bestellen. Ist die Prüfungsvorleistung nicht bestanden, hat die Kandidatin/der Kandidat einen Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung. Die Bewertung einer Prüfungsvorleistung geht nicht in die Modulnote ein.

(4) Neben Vorlesungen, Praktika und selbständigem Wissenserwerb findet die akademische Ausbildung zentral insbesondere in *seminaristischen* Lehrveranstaltungen statt. Dort wird in interaktivem Austausch zwischen Dozierenden und Studierenden nicht nur Wissen vermittelt und verfestigt, sondern in ganz besonderem Maße der wissenschaftlich fundierte Diskurs von Theorien und Forschungsergebnissen geführt sowie deren mögliche Anwendungen ins Berufsfeld übertragen. In diesen Lehrveranstaltungen kann von der/dem Lehrenden die Erbringung von Studienbeiträgen vorgesehen werden, um Verlauf und Ergebnisse des Lernprozesses zu fördern. Dazu legt die Lehrende/der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung, die in der Lehrveranstaltung zu erbringenden Studienbeiträge fest. Beispiele für Studienbeiträge sind:

- Übungsklausuren,
- Referate,
- regelmäßige Beiträge (z. B. Bearbeitung von Fragen zu Texten, Aktualisierung von Materialien, Beiträge auf interaktiven Lernplattformen).

(5) Die Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen im Präsenzstudium ist die Grundlage des Studierens. Sie darf als Prüfungsvoraussetzung gemäß § 55 Abs. 3 ThürHG nicht grundsätzlich verlangt werden. Dies gilt nicht für Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht sowie praktische Übungen, hier besteht Anwesenheitspflicht. Darüber hinaus kann ausnahmsweise eine Anwesenheitspflicht geregelt werden, wenn dass mit der Lehrveranstaltung verfolgte Lernziel nur durch die Anwesenheit der/des Studierenden, und nicht auf andere Weise, erreicht werden kann. Die Begründung hierzu ist zusammen mit der Lehrveranstaltungsanmeldung für das Vorlesungsverzeichnis einzureichen. Die Prüfung und Entscheidung über die Ausnahme obliegt, auf Basis eines festzulegenden Kriterienkatalogs, dem Fakultätsrat oder einem von ihm eingesetzten Gremium. Damit der Fakultätsrat bzw. das von ihm eingesetzte Gremium noch in seiner letzten ordentlichen Sitzung im Planungssemester entscheiden kann, muss die Begründung spätestens bis zu einem von der Fakultät festgelegten Termin eingereicht sein (Ausschlussfrist). Wenn eine Studierende/ein Studierender in einer Lehrveranstaltung, die mit der Pflicht zur Anwesenheit verbunden ist (S. 2 und 3), nachweislich mehr als drei Sitzungen bzw. mehr als ein Viertel der Präsenzstunden eines Blockseminars bzw. bei einem Praktikum drei Arbeitstage unentschuldig versäumt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht erfolgreich abgeschlossen.

(6) Es besteht kein Recht auf Belegung einer bestimmten Lehrveranstaltung, wenn im selben Semester gleichwertige Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(7) Der Besuch von Lehrveranstaltungen und die Belegung von Modulprüfungen der Qualifizierungsphase setzt grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Studienfachs (§ 2 Abs. 1) in der Orientierungsphase voraus (§ 14 Abs. 2). Einzelne Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen der Qualifizierungsphase können schon in der Orientierungsphase belegt werden. Deren Anrechnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Orientierungsphase in diesem Studienfach erfolgreich abgeschlossen wird.

(8) Die hauptamtlich Lehrenden führen für Studierende ihres Hauptfachs eine individuelle Studienberatung in Einzel- oder in Gruppengesprächen durch (Mentoring). Jede/Jeder Studierende hat im Hauptfach eine Mentorin/einen Mentor, die/der für die studienbegleitende individuelle Beratung im Hauptfach zuständig ist. Die Mentorin/der Mentor wird in Beratungsfragen des Nebenfachs von der entsprechenden Studienfachberatung unterstützt. Das Belegprogramm des bevorstehenden Studienseesters sollte mit der Mentorin/dem Mentor beraten werden.

§ 9

Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungssystematik des Bachelor-Studienganges basiert auf studienbegleitenden Modulprüfungen, die in den Studienfächern abzulegen sind; die Studienfachprüfung (§ 14 Abs. 3) und die Bachelorprüfung (§ 14 Abs. 4) setzen sich aus Modulprüfungen zusammen.

(2) Bei der Ablegung einer Modulprüfung muss die Kandidatin/der Kandidat immatrikuliert sein.

(3) Es gibt drei Arten von Prüfungsleistungen, die mündlichen/praktischen Prüfungsleistungen (§ 10), die schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 11) und die elektronischen Prüfungen (Abs. 5). Als Prüfungsleistungen einer Modulprüfung sind zugelassen:

- a) Klausur oder
- b) mündliche/praktische Prüfung oder
- c) schriftliche Arbeit oder
- d) elektronische Prüfung, siehe Abs. 5, oder
- e) eine aus zwei unterschiedlichen der unter a) bis d) aufgeführten Prüfungsleistungen zusammengesetzte Modulprüfung; die prozentuale Gewichtung der beiden Teilprüfungsnoten für die Modulnote

ist in der Prüfungsordnung prozentual festzulegen, oder

- f) Bachelorarbeit (§§ 20 und 21), die im Rahmen des Abschlussmoduls anzufertigen ist.

Soll die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen eines Moduls aus den Prüfungsalternativen a) bis e) auswählen können, haben Kandidatin/Kandidat und Prüferin/Prüfer schriftlich die Zulassung zur Modulprüfung zu vereinbaren, im Übrigen gilt die P-Belegung (§ 8 Abs. 2) als Zulassung zur Modulprüfung. Die Prüferin/der Prüfer kann als Wiederholungsprüfung eine andere der in der jeweiligen Modulbeschreibung zugelassenen Prüfungsleistungen festlegen. Durch geeignete Regelungen in der Prüfungsordnung ist sicherzustellen und im Musterstudienplan exemplarisch auszuweisen, dass zum Ende eines Semesters in der Regel nicht mehr als sechs Modulprüfungen abzulegen sind.

(4) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Prüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig über die Termine der Prüfungen zu informieren. Zwischen der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und einer Wiederholungsprüfung (§ 15) müssen mindestens sieben Kalendertage liegen.

(5) Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten festzustellen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 9a

Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender im Dezernat 1: Studium und Lehre glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Prüferin/der Prüfer kann hierzu insb. die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Die Entscheidung der Prüferin/des Prüfers nach Abs. 1 erfolgt unter Berücksichtigung des Vorschlags der/des Diversitätsbeauftragten, die/der vom Dezernat 1: Studium und Lehre unterstützt wird.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 9b

Nachteilsausgleich für Studierende im Mutterschutz

(1) Zeigt eine Studierende im Dezernat 1: Studium und Lehre einen voraussichtlichen Entbindungstermin bzw. den Tag der Entbindung an, gilt für sie das Mutterschutzgesetz, d. h. es ist Mutterschutz zu gewähren. Dazu ist mit der Studierenden eine Gefährdungsanalyse zu ihrem Studium im Mutterschutz zu erstellen. Sofern die Studierende im Mutterschutz nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Prüferin/der Prüfer kann hierzu insb. die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Die Entscheidung der Prüferin/des Prüfers nach Abs. 1 erfolgt unter Berücksichtigung des Vorschlags der/des Beauftragten für das Studium mit Kind.

(3) Zur Glaubhaftmachung des voraussichtlichen Entbindungstermins bzw. des Tages der Entbindung ist von der Studierenden der Mutterpass bzw. eine Geburtsurkunde vorzulegen.

§ 9c

Nachteilsausgleich für Bildungsausländer in der Orientierungsphase

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender, die/der seine Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben hat (Bildungsausländer) und deren/dessen Muttersprache nicht Deutsch ist, im ersten Jahr ihres/seines Studiums an der Universität Erfurt geltend, dass sie/er trotz des DSH-Nachweises oder eines äquivalenten Sprachnachweises einen Teil der geforderten Modulprüfungen der O-Phase wegen nicht hinreichender Sprachkompetenzen nicht abschließen konnte, so kann der Prüfungsausschuss des Hauptfachs auf Vorschlag der Mentorin/des Mentors erlauben, dass die nicht erfolgreich abgeschlossenen Module einschließlich der Modulprüfungen im Folgejahr ein zweites Mal belegt werden dürfen (Verlängerung der O-Phase). Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bildungsausländern ist es bei Klausuren gestattet, Wörterbücher zu benutzen.

(2) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 erfolgt unter Berücksichtigung des Vorschlags der Mentorin/des Mentors auf der Grundlage aller bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Erfurt. Das Antragsformular zur Verlängerung der O-Phase mit der Bestätigung, Bildungsausländerin bzw. Bildungsausländer zu sein, wird im Dezernat 1: Studium und Lehre ausgegeben.

§ 10

Mündliche/praktische Prüfungsleistungen

(1) In einer mündlichen/praktischen Prüfungsleistung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, Fragen und Problemstellungen zum Studienfach nach wissenschaftlichen/praktischen Methoden einzuordnen, diese zu bearbeiten und Ergebnisse und Lösungsvorschläge sachgerecht darzustellen.

(2) Mündliche/praktische Prüfungsleistungen im Rahmen einer Modulprüfung werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers in Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt.

(3) Die Prüfungsordnung regelt die Dauer der mündlichen/praktischen Prüfungsleistung. Sie soll je Kandidatin/Kandidat und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen/praktischen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Das Ergebnis der mündlichen/praktischen Prüfungsleistung ist der Kandidatin/dem Kandidaten von der Prüferin/dem Prüfer im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 11

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mit einer schriftlichen Prüfungsleistung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Zeit Fragen und Problemstellungen zum Studienfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen.

(2) Eine schriftliche Prüfungsleistung (schriftliche Arbeit) kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(3) Eine schriftliche Prüfungsleistung (schriftliche Arbeit) ist in gehefteter oder gebundener Form, paginiert und entweder mit Matrikelnummer, Vor- und Nachname der Kandidatin/des Kandidaten und deren/dessen Unterschrift oder pseudonymisiert spätestens zu dem von der Prüferin/dem Prüfer festgelegten Zeitpunkt an dem von ihr/ihm festgelegten Ort einzureichen. Sind mehrere Exemplare einer schriftlichen Arbeit einzureichen, ist dies in der Prüfungsordnung festzulegen. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der Prüferin/dem Prüfer, in der Regel bei der Ausgabe des Themas, aufgefordert, auch eine digitale Fassung der schriftlichen Arbeit auf einem Datenträger abgespeichert oder als Upload an eine von der Prüferin/vom Prüfer benannte universitäre Adresse einzureichen, ist sie/er hierzu verpflichtet. Als Abgabetermin wird auf die Einreichung der gebunden und unterschriebenen Fassung abgestellt. Die digitale Fassung dient der Plagiatsuntersuchung, d. h. dem Vergleich mit anderen schriftlichen Arbeiten sowie als Text, mit dem die schriftlichen Arbeiten anderer Kandidatinnen/Kandidaten verglichen werden. Hierzu wird die digitale Fassung in dem von der Universität Erfurt verwendeten Programm zur Plagiatsprüfung für längstens fünf Jahre

abgespeichert, genutzt und danach gelöscht. Im Übrigen obliegt das Urheberrecht an der schriftlichen Arbeit der Kandidatin/dem Kandidaten.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung bei der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine zweite Prüferin/ein zweiter Prüfer zu beteiligen. Die Note der Wiederholungsprüfung wird von beiden Prüfern einvernehmlich festgesetzt.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) können Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben) enthalten. Für die Erstellung und Bearbeitung von Antwort-Auswahlaufgaben sind die in Anlage 4 festgelegten Regelungen zu beachten. Werden Antwort-Auswahlaufgaben als elektronische Prüfungen (§ 9 Abs. 3 Buchstabe d) abgenommen, ist § 9 Abs. 5 neben den Regelungen in Anlage 4 zu beachten.

(6) Die Prüfungsordnungen legen für die verschiedenen schriftlichen Prüfungsleistungen die Bearbeitungszeit für deren Anfertigung fest. Als schriftliche Prüfungsleistung kann ein schriftliches oder mediales, d. h. aus Audio-, Video- oder Multimediaelementen bestehendes Produkt, zugelassen werden. Die Autorenschaft des medialen Produkts muss in geeigneter Weise eindeutig dokumentiert sein.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von der Prüferin/dem Prüfer fünf Jahre nach dem Prüfungsdatum auszusondern und dem Archiv zuzuleiten. Werden diese ausgehändigt, sind sie von der Kandidatin/dem Kandidaten mindestens ein Jahr über die Orientierungs- bzw. die Qualifizierungsphase hinaus aufzubewahren. Ein mediales Produkt ist auf einem geeigneten Speichermedium mindestens ein Jahr über die Studienphase hinaus, in der es Anrechnung finden soll, aufzubewahren. S. 1 gilt entsprechend.

(8) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist von der Prüferin/dem Prüfer durch Rückgabe der bewerteten Arbeit oder in anderer Weise individuell und datenschutzgerecht bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe der Ergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten die Bewertungsmaßstäbe, die der Prüfungsleistung zugrunde liegen, in geeigneter Weise zu eröffnen.

(9) Der Tag der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als Datum der Prüfungsleistung.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Modul- und Studienfachnote

(1) Die Note einer Prüfungsleistung wird von der Prüferin/dem Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 vergeben werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung, unbeschadet des § 11 Abs. 4 S. 3, aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Besteht die Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, ist die Note der Modulprüfung mit der Note der Prüfungsleistung identisch. Besteht die Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, ist eine Modulnote zu bilden. Die Note ergibt sich aus dem prozentual gewichteten Wert der Noten der Prüfungsleistungen, wie sie in der Modulbeschreibung festgelegt sind. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine Studienfachnote ergibt sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen, die in die Notenberechnung des Studienfachs eingehen (§ 22 Abs. 3).

(4) Das Datum der Modulprüfung, die Note und die Leistungspunkte sind von der Prüferin/dem Prüfer im Studienkonto der/des Studierenden zu dokumentieren.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Universität Erfurt, Dezernat 1: Studium und Lehre unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten oder eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen erfolgt die Glaubhaftmachung in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung. Der Prüfungsausschuss des Hauptfachs entscheidet als Prüfungsbehörde über die Prüfungsunfähigkeit. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung und von der Prüferin/dem Prüfer von der Wiederholung der Modulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen einer Störung oder Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten müssen die Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen, mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Abschluss eines Moduls, eines Studienfachs und des Bachelor-Studienganges; Bestehen der Modul-, Studienfach- und Bachelorprüfung

- (1) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit mit der Modulnote (§ 12 Abs. 2) 4,0 oder besser bestanden ist. Es gilt als bestanden, wenn die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 16 anerkannt sind. Ist keine Modulprüfung vorgesehen, ist das Modul abgeschlossen, wenn die geforderte Studienleistung nachgewiesen ist.
- (2) Ein Studienfach ist in der Orientierungsphase erfolgreich abgeschlossen, wenn zum Ende des ersten Studienjahres die geforderten Modulprüfungen der Orientierungsphase mit 4,00 oder besser abgeschlossen sind. Studierende, die aufgrund eines Studienfachwechsels (§ 3 Abs. 3), eines Teilzeit- (§ 6) oder Sprachstudiums (§ 3 Abs. 2 S. 2) ein Studienfach in der Orientierungsphase nicht zum Ende des ersten Studienjahres abschließen können, müssen die Auflagen des S. 1 zum Ende des zweiten Studienjahres nachweisen. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in der Orientierungsphase des Bachelor-Studienganges einmalig eine nicht erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung durch eine gleichgewichtige Modulprüfung derselben Studienrichtung ausgeglichen werden kann. Mit dem nicht erfolgreichen Abschließen eines Studienfachs in der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Studienfach verbunden. Hierüber erhält der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Der Verlust des Prüfungsanspruchs in einem Studienfach führt zur Exmatrikulation, sofern kein Studienfachwechsel nach § 3 Abs. 3 durchgeführt wird.
- (3) Ein Studienfach ist in der Qualifizierungsphase erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienfachprüfung bestanden ist. Die Studienfachprüfung ist bestanden, wenn die für die Qualifizierungsphase anzurechnenden Module des Studienfachs erfolgreich abgeschlossen und die Auflagen dieser Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung erfüllt sind.
- (4) Der Bachelor-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn am Ende der Qualifizierungsphase (§ 22 Abs. 1 und 2) die 120 Leistungspunkte (§ 4 Abs. 2 b) in erfolgreich abgeschlossenen Modulen nachgewiesen und die Studienfächer im Sinne des § 2 Abs. 1 in der Qualifizierungsphase erfolgreich abgeschlossen sind (Abs. 3). Hochschulwechsler müssen von den 120 LP/ECTS der Qualifizierungsphase Module im Umfang von mindestens 60 LP/ECTS nachweisen, die an der Universität Erfurt erworben wurden, davon mindestens 30 LP/ECTS in Modulen des Hauptfachs. Über Ausnahmen zum Umfang der an der Universität Erfurt zu erbringenden Leistungspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät des Hauptfachs.

§ 15

Wiederholung einer Modulprüfung

(1) Modulprüfungen der Orientierungsphase, die absolviert und nicht bestanden sind, können innerhalb eines Semesters einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann diese nur dann und insgesamt wiederholt werden, wenn die errechnete Modulnote (§ 12 Abs. 1 S. 2) schlechter als 4,00 ist. Als Wiederholungsprüfung kann die Prüferin/der Prüfer eine andere zugelassene Modulprüfung (§ 9 Abs. 3) festlegen. Die Note der Wiederholungsprüfung ist die Modulnote. Die Prüfungsordnung regelt, ob bestandene Modulprüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden dürfen.

(2) Modulprüfungen der Qualifizierungsphase, die absolviert und nicht bestanden sind, können innerhalb eines Semesters einmal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann diese innerhalb des Semesters nur dann und insgesamt wiederholt werden, wenn die errechnete Modulnote (§ 12 Abs. 1 S. 2) schlechter als 4,00 ist. Als Wiederholungsprüfung kann der Prüfer eine andere zugelassene Modulprüfung (§ 9 Abs. 3) festlegen. Die Note der Wiederholungsprüfung ist die Modulnote. Ist eine Modulprüfung der Qualifizierungsphase auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die Kandidatin/der Kandidat das ganze Modul einmalig in einem Folgesemester mit einer weiteren Prüfung und einer Wiederholungsprüfung wiederholen. Die S. 1 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Eine Modulprüfung ist innerhalb eines Semesters einschließlich der Wiederholungsprüfung so anzubieten, dass ihre Note in einem Wintersemester spätestens vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters und in einem Sommersemester spätestens vor Beginn der zweiten Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters vorliegt. Den genauen Zeitpunkt für den Beginn einer Wiederholungsprüfung legt die Prüferin/der Prüfer fest und gibt dies schriftlich oder durch Aushang bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

3. Abschnitt: Allgemeines

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich studienbedingter Praktika in einem Studiengang an einer Hochschule oder staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Die Nicht-Anerkennung ist zu begründen. S. 1 und 2 gelten auch für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen abgelegt bzw. erworben wurden. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt den Modulen zuzuordnen und in der Prüfungsakte der Studierenden auszuweisen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenen Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Unbeschadet dessen müssen von den 120 LP/ECTS der Qualifizierungsphase für die Notenbildung der Bachelorprüfung (§ 14 Abs. 4) Module im Umfang von mindestens 60 LP/ECTS eingebracht werden, die an der Universität Erfurt abgelegt wurden, davon mindestens 30 LP/ECTS in Modulen des Hauptfachs. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt den Modulen zuzuordnen und in der Prüfungsakte der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Im Studienbericht ist vermerkt, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt sind. Die Überprüfung, ob die von der/dem Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der/dem Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z. B. Arbeitsproben, Zeugnissen, Fächerbeschreibungen, Lehrplänen und ähnlichem vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der/dem Studierenden.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird einer anzuerkennenden Prüfungsleistung die Note 4,00 zugeordnet.

(4) Unbeschadet des § 14 Abs. 4 S. 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studienfächern und für die durch diese und die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist in jeder Fakultät ein Bachelor-Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) zu bilden. Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Fakultät, der das Studienfach zugeordnet ist (§ 2 Abs. 2). Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft behördliche Entscheidungen im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Widerspruchsbehörde ist die Präsidentin/der Präsident der Universität.

(3) Die Professorinnen und Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen/Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform des Bachelor-Studiengangs und der entsprechenden Ordnungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen zu Widersprüchen. Die/der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die/der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in der nächsten Sitzung über die Entscheidung. Dieser kann die Eilentscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben davon unberührt.

(9) Die/der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer/seiner Aufgaben von der Verwaltung, Dezernat 1: Studium und Lehre, unterstützt.

§ 18

Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer

(1) Der Fakultätsrat bestellt in jedem Semester mittels der Ausweisung der Modulprüfungen im Vorlesungsverzeichnis die Modulprüferinnen/-prüfer. Im Übrigen obliegt die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer dem Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden, sofern diese nicht identisch sind mit den im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Modulprüfern.

(3) Für Prüferinnen/Prüfer sowie Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Abs. 7 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 19 Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss entscheidet über

1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. das Bestehen der Studienfach- und der Bachelorprüfung (§§ 14 und 24),
3. die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. die Erfüllung von Auflagen der Prüfungsordnungen,
5. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 18) und
6. die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit bei Versäumnis und Rücktritt von einer Prüfung (§ 13).

4. Abschnitt: Bachelorarbeit

§ 20 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (§ 4 Abs. 2 b) ist eine schriftliche/künstlerisch-praktische Prüfungsleistung im letzten Studienjahr, mit der die Kandidatin/der Kandidat nachweist, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Zeit ein Problem des Hauptfachs nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag durch die Prüferin/den Prüfer des Abschlussmoduls. Sie ist so auszugeben, dass die Note einschließlich der Nachbesserungsmöglichkeit (§ 21 Abs. 2) in einem Wintersemester spätestens vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters und in einem Sommersemester spätestens vor Beginn der zweiten Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters vorliegt.

(3) Die Prüfungsordnung legt fest, ob die Bachelorarbeit im Umfang von 9 oder von 12 LP/ECTS anzufertigen ist. Als Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit sind bei 9 LP/ECTS 270 und bei 12 LP/ECTS 360 Arbeitsstunden zu veranschlagen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Prüferin/vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Umfang der Arbeit soll in der Regel bei 9 LP/ECTS ca. 9.000 und bei 12 LP/ECTS ca. 10.000 Wörter nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann unbeschadet des § 13 Abs. 1 und 2 nicht verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Kandidatin/des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Arbeit ist, soweit die Prüfungsordnung keine andere Festlegung trifft, in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann sie, nach schriftlicher Zustimmung der Prüferin/des Prüfers, in einer anderen Sprache angefertigt werden. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Ein Exemplar der Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin/dem Prüfer abzuliefern.

(2) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, legt die Prüferin/der Prüfer eine Frist fest, innerhalb der die Bachelorarbeit nachgebessert werden kann. Die nachgebesserte Arbeit ist neben der bestellten Prüferin/dem bestellten Prüfer auch noch von einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu bewerten, die/der von der Erstprüferin/dem Erstprüfer vorgeschlagen und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird.

(3) Ist die nachgebesserte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann einmalig eine zweite Bachelorarbeit im nächsten Semester angefertigt werden. Ist die Bachelorarbeit auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs ist die Exmatrikulation verbunden.

5. Abschnitt: Notenbildung der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde

§ 22

Studienfach- und Abschlussnote der Bachelorprüfung, elektronisches Zeugnis

(1) Zum Abschluss des zweiten Studienjahres der Qualifizierungsphase wird zum Ende eines Sommersemesters festgestellt, ob die Bachelorprüfung bestanden ist (§ 14 Abs. 4). Kann das Bestehen der Bachelorprüfung wegen eines Sprachstudiums gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, eines Studienfachwechsels gemäß § 3 Abs. 3 oder eines Teilzeitstudiums gemäß § 6 zum Ende des zweiten Studienjahres der Qualifizierungsphase nicht festgestellt werden, wird das Bestehen der Bachelorprüfung, unbeschadet des Abs. 2, bei einem Sprachstudium und bei einem Studienfachwechsel von Amts wegen erst zum Abschluss des dritten und bei einem Teilzeitstudium zum Abschluss des vierten Studienjahres der Qualifizierungsphase festgestellt. Auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden kann das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 3 Abs. 1 auch zum Ende eines Wintersemesters festgestellt werden. Der Antrag muss vor Beginn der zweiten Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des Sommersemesters (Ausschlussfrist) im Dezernat 1: Studium und Lehre eingereicht sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er 120 LP/ECTS in der Qualifizierungsphase des Bachelor-Studiengangs durch erfolgreich abgeschlossene Module erworben hat.

(2) Kann das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß Abs. 1 S. 1 und 2 nicht festgestellt werden, hat die/der Studierende in den folgenden drei Semestern die fehlenden Studien- und Prüfungsaufgaben nachzuweisen. Ist die Bachelorprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Im Falle des S. 1 und des S. 2 erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Hauptfachs der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.

(3) Für ein erfolgreich abgeschlossenes Fachstudium ist eine Studienfachnote zu bilden. Sie errechnet sich auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 wie folgt: Anrechnung finden zunächst die Noten der für die Qualifizierungsphase anzurechnenden Pflichtmodule. Berücksichtigt werden darüber hinaus weitere Module bis zu der in § 4 Abs. 2 b) festgelegten Anzahl von Leistungspunkten. Weist die/der Studierende mehr Module nach, als erforderlich sind, werden die Module mit den besten Modulnoten herangezogen. Aus den anzurechnenden Modulnoten wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma die Note des Studienfachs, analog § 12 Abs. 2, errechnet. Die Note des Studienfachs errechnet sich somit wie folgt: Die Modulnoten werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten der Module multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Leistungspunkte der anzurechnenden Module dividiert.

(4) Die Abschlussnote der Bachelorprüfung wird analog zu Abs. 3 S. 6 bis 8 aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der beiden gewählten Studienfächer errechnet.

(5) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie/er ein elektronisches Zeugnis (Anlage 3) und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses. Das Zeugnis enthält die Abschlussnote der Bachelorprüfung und die Noten der Studienfächer.

(6) Die Noten der Studienfächer und der Bachelorprüfung, die nach dem in Abs. 3 S. 6 bis 8 beschriebenen Verfahren mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet wurden, werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(7) Das elektronische Zeugnis wird unter dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, ausgestellt und trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.

§ 23

Hochschulgrad und elektronische Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor“, ergänzt um eine fachgruppenbezogene Bezeichnung, z. B. „of Arts“, (abgekürzt: B. A.), „of Education“ (B. Ed.) oder „of Science“ (B. Sc.) verliehen. Die fachgruppenbezogene Ergänzung richtet sich nach dem dem Hauptfach des Bachelorstudiums und wird in der Prüfungsordnung des Hauptfachs festgelegt.

(2) Gleichzeitig mit dem elektronischen Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen eine elektronische Urkunde (Anlage 2) und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung der Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden durch ein elektronisches Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“ Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache ergänzt. Diese tragen die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der

Universität Erfurt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.

(3) Die elektronische Urkunde trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung und die Studienfachprüfung mit 5,00 festgesetzt und die Bachelorprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Prüfung und die Studienfachprüfung mit 5,00 festgesetzt und die Bachelorprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der/dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Jeweils innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Auswertungsverfahrens der Orientierungs- und der Qualifizierungsphase wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsgutachten und Prüfungsprotokolle, gewährt.

§ 25a Übergangsregelungen zum Wechsel in das Studium nach Prüfungsordnungen, die der B-RPO-2019 zugeordnet sind

(1) Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Erfurt vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, können mit dem Ende ihrer Orientierungsphase vollständig in die Prüfungs- und Studienordnungen, die auf diese Rahmenordnung verweisen, wechseln. Ein Rückwechsel in die alten Prüfungsordnungen ist ausgeschlossen. Der Wechsel ist von der/dem Studierenden spätestens im September für das folgende Studienjahr schriftlich im Dezernat 1: Studium und Lehre zu beantragen.

(2) Vor Genehmigung des Wechsels der Prüfungsordnungen sind von den Prüfungsausschüssen einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen für das Studium nach den Prüfungsordnungen dieser Rahmenprüfungsordnung anzuerkennen. Dabei werden abgeschlossene Module, die den Modulen einer Prüfungsordnung dieser Rahmenprüfungsordnung entsprechen, als bereits nachgewiesene Module mit Modulnote, aber ohne Ausweisung der einzelnen Studienleistungen anerkannt. Sofern im bisherigen Studium ein Modul nur teilweise abgeschlossen ist oder nicht vollständig dem Modul einer Prüfungsordnung dieser Rahmenordnung entspricht, erkennt der Prüfungsausschuss die abgeschlossenen Lehrveranstaltungen als Studienleistungen an; die Modulprüfung ist in diesem Fall aber immer nach den Festlegungen der Prüfungsordnung dieser Rahmenprüfungsordnung abzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die in Prüfungsordnungen für Bachelor-Studienfächer eingeschrieben werden, die auf diese Rahmenprüfungsordnung verweisen.

Der Präsident der
Universität Erfurt

Anlage 1)

Beispielhafte Verteilung der Leistungspunkte im Bachelor-Studiengang:

*) Pflichtmodule

Der konkrete Umfang der Module wird in den Prüfungsordnungen und in den Modulbeschreibungen festgelegt.

		Hauptfach				Nebenfach			
		120 LP/ECTS, inkl 3 x 6 LP StuFu und 6 LP Praktikum				60 LP/ECTS			
B-RPO 2019	Q-Phase	6 LP/ECTS Modul	6 LP/ECTS Modul	Abschlussmodul*) 12 LP/ECTS Bachelorarbeit		6 LP/ECTS Modul	6 LP/ECTS Modul	30	
		6 LP/ECTS StuFu-Modul*)	9 LP/ECTS Modul		9 LP Modul			30	
		6 LP/ECTS StuFu-Modul*)	6 LP/ECTS Modul	6 LP/ECTS Modul	6 LP/ECTS Praktikums-Modul*)	6 LP Modul		6 LP/ECTS Modul	30
		6 LP/ECTS StuFu-Modul*)	6 LP/ECTS Modul		6 LP/ECTS Modul	6 LP Modul			30
	O-Phase	9 LP/ECTS Modul	12 LP/ECTS Modul		6 LP/ECTS Modul	6 LP/ECTS Modul	6 LP/ECTS Modul	6 LP/ECTS Modul	30
		9 LP/ECTS Modul				6 LP/ECTS Modul			30

Die Universität Erfurt

verleiht

[Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad

Bachelor of [Arts] (B. [A].)

nach ordnungsgemäßem Studium
mit studienbegleitenden Prüfungen

Gesamtnote

[Note]

[elektronisches Behördensiegel]

Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

Universität Erfurt

Bachelor-Studiengang

Zeugnis für

[Vorname Name]

geb. am [. .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

Aus dem Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern
(180 LP/ECTS) sind Prüfungen im Umfang von
[] Leistungspunkten in die Abschlussnote eingegangen.

Abschlussnote der Bachelorprüfung: [Note]

berechnet aus Modulnoten des Haupt- und des Nebenfachs der Qualifizierungsphase

Hauptfach [Bezeichnung des Hauptfachs]

Note: [] – Prüfungsumfang: [] LP/ECTS - Module, s. *Anlage*

Nebenfach [Bezeichnung des Nebenfachs]

Note: [] – Prüfungsumfang: [] LP/ECTS - Module, s. *Anlage*

[elektronisches Behördensiegel]

Tag der letzten Prüfung: [TT.MM.JJJJ]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

Regelungen zu Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben)

- (a) Bei Einfach-Auswahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Die Kandidatin/der Kandidat hat hier je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- (b) Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zutreffen. Bei jeder Antwort hat die Kandidatin/der Kandidat zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.
- (c) Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung angeführten Lernziele beziehen und mit den in der dazu gehörigen Lehrveranstaltung erworbenen Kompetenzen lösen lassen.
- (d) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei Einfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehene Antwort gegeben wurde. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehenen Antworten gegeben wurden. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn die Antworten der Kandidatin/des Kandidaten von den vorgesehenen Antworten abweichen. Die Bewertungsregeln werden mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
- (e) Bemerkungen und Texte, bei denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, können bei der Bewertung von Antwort-Auswahlaufgaben grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (f) Vor Durchführung der Prüfung sind die Prüfungsaufgaben und die nach Buchstabe (d) festgelegten Antworten von einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Buchstaben c) genügen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (g) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungszahl vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert wird. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Prüfungsaufgaben auszuweisen.
- (h) Vor Durchführung der Prüfung ist eine Beschreibung der Prüfung anzufertigen. Diese enthält eine Darstellung der Aufgabenauswahl, des Bewertungsverfahrens, den Namen der Prüferin/des Prüfers und der/des weiteren Prüfungsberechtigten, die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten.
- (i) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Hat die Kandidatin/der Kandidat die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundertder darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Die Voraussetzungen für Noten mit Nachkommastellen („Zwischennoten“) werden im Zuordnungsschema festgelegt.
- (j) Besteht die Prüfung ausschließlich aus Antwort-Auswahlaufgaben, so ist den Kandidatinnen/Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl bekannt zu geben.
- (k) Enthält die Prüfung außer dem Prüfungsteil mit Antwort-Auswahlaufgaben noch weitere Prüfungsteile mit anderen Aufgabenformaten, so sind für diese weiteren Prüfungsteile vor Durchführung der Prüfung die insgesamt maximal erzielbaren Punkte festzulegen. Ferner ist für die Gesamtprüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind den Kandidatinnen/Kandidaten bekannt zu geben. Für die Gesamtprüfung sind dann die Festlegungen gemäß den Buchstaben (h), (i) und (m) zu treffen.
- (l) Stellt sich nach Durchführung der Prüfung heraus, dass einzelne Antwort-Auswahlaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Berechnung der Gesamtpunktesumme nicht zu berücksichtigen. Das Zuordnungsschema ist entsprechend zu korrigieren.
- (m) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass der Median der von den Prüfungsteilnehmern erzielten Gesamtpunktesummen gleich oder niedriger als die Mindestpunktzahl M ist, so wird M neu festgesetzt. Die neue Mindestpunktzahl M' berechnet sich als $M' = M * b/G$ mit Rundung auf die nächste ganze Zahl. Dabei ist G die bei Lösung aller Aufgaben maximal erreichbare Gesamtpunktesumme und b die vom besten Prüfungsteilnehmer erzielte Gesamtpunktesumme. Sollte M' durch diese Rechenvorschrift kleiner als G/3 werden, wird M' auf G/3 festgesetzt und zur nächsten ganzen Zahl gerundet. Das Zuordnungsschema ist entsprechend anzupassen.